

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom.....

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und des Art. 22 Bayer. Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Aussegnungshalle“ die Worte „mit Ausschmückung“ in Klammern eingefügt.

b) Nach a) Erwachsene: wird die Zahl „840,-- Euro“ durch die Zahl „860,-- Euro“ ersetzt. Nach b) Kinder: wird die Zahl „420,-- Euro“ durch die Zahl „440,-- Euro“ ersetzt. Nach c) Kleinkinder: wird die Zahl „290,-- Euro“ durch die Zahl „310,-- Euro“ ersetzt.

(2) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs.1 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Aussegnungshalle“ die Worte „mit Ausschmückung“ in Klammern eingefügt.

ab) Nach a) Erwachsene: wird die Zahl „740,-- Euro“ durch die Zahl „760,-- Euro“ ersetzt. Nach b) Kinder: wird die Zahl „340,-- Euro“ durch die Zahl „360,-- Euro“ ersetzt. Nach c) Kleinkinder: wird die Zahl „230,-- Euro“ durch die Zahl „250,-- Euro“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Findet das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab und das Versenken des Sarges durch städtische Mitarbeiter statt, so gelten die Gebühren gem. § 5“.

(3) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „120,-- Euro“ durch die Zahl „140,-- Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „220,-- Euro“ durch die Zahl „240,-- Euro“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Zahl „120,-- Euro“ durch die Zahl „140,-- Euro“ ersetzt.

(4) § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 entfällt, Nr. 3 bis 14 wird Nr. 2 bis 13.

b) Nr. 8 entfällt, Nr. 9 bis 13 wird Nr. 8 bis 12.

c) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„Transport von Kränzen und/oder Blumenschmuck zur Aussegnungshalle, zur Ablagefläche am Allgemeinkreuz oder zum Grab sowie Bereitstellung von Blumenschalenständern am offenen Grab: 50,-- Euro“

d) In Nr. 13 werden die Worte „nach Verzicht auf Verlängerung“ durch die Worte „im Fall des § 33 Abs.3 BFS“ ersetzt.

e) In Nr. 14 werden nach dem Wort „Grabstätten“ die Worte „im Fall des § 35 Abs.1 BFS“ eingefügt.

(5) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs.1 werden nach dem Wort „Grabplatz“ die Worte „(nebeneinander liegend)“ gestrichen.

ab) In Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.